



# STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

## **Achtzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Herdecke über die Abfallwirtschaft vom 17.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung**

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Herdecke über die Abfallwirtschaft vom 23.06.1994, geändert durch Satzungen vom 15.12.1994, 21.12.1995, 23.12.1996, 15.12.1997, 22.12.1998, 29.06.1999, 15.12.1999, 29.06.2000, 14.12.2000, 05.11.2001, 17.12.2004, 12.12.2005, 18.12.2006, 18.12.2007, 10.12.2009, 17.12.2012 und 10.12.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Beträge

„136,20 €“ durch	„145,80 €“,
„181,60 €“ durch	„194,40 €“,
„272,40 €“ durch	„291,60 €“,
„544,80 €“ durch	„583,20 €“,
„1.747,90 €“ durch	„1.871,10 €“,
„2.497,00 €“ durch	„2.673,00 €“

ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 werden die Beträge

„3,42 €“ durch	„3,77 €“,
„4,56 €“ durch	„5,03 €“,
„6,84 €“ durch	„7,54 €“,
„13,68 €“ durch	„15,08 €“,
„43,89 €“ durch	„48,39 €“,
„62,70 €“ durch	„69,13 €“

ersetzt.
3. In § 3 Abs. 5 werden die Beträge

„106,20 €“ durch	„114,00 €“,
„141,60 €“ durch	„152,00 €“,
„212,40 €“ durch	„228,00 €“,
„424,80 €“ durch	„456,00 €“,
„1.362,90 €“ durch	„1.463,00 €“,
„1.947,00 €“ durch	„2.090,00 €“

ersetzt.
4. § 3 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
  - (9) Für die Abgabe von Bauschutt, Grünabfällen und sperrigen Gegenständen in geringen Mengen (§§ 11 und 19 Abfallwirtschaftssatzung) an der Sammelstelle der Technischen Betriebe Herdecke werden Pauschalen erhoben. Sie betragen bei Anlieferung

a) ohne Kraftfahrzeug („Handanlieferung“)	3,00 €,
b) mit Einzelkraftfahrzeugen für die Personenbeförderung (PKW) bis 1,80 m Fahrzeughöhe	
- für Sperrgut und Bauschutt	10,00 €,
- für Grünabfälle	5,00 €.

Anlieferungen mit Bussen, Transportern und Zugfahrzeugen mit Anhängern werden gewogen. Für Lademengen über 200 kg werden zusätzlich zu den Pauschalen nach Buchstabe b) für jede weiteren angefangenen 20 kg

- Sperrgut und Bauschutt	4,00 €,
--------------------------	---------

- Grünabfälle  
berechnet.

2,00 €.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 17.12.2015

Dr. Strauss-Köster